

Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau

vom: 24.06.2016

Gemäß § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Ziffer 19 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 zuletzt geändert am 29. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Entgelt- und Benutzerordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelt- und Benutzerordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kulturelle Einrichtungen der Stadt Zwickau

- Robert-Schumann-Haus
- Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum
- Museum Priesterhäuser
- Galerie am Domhof

und für Sonderveranstaltungen des Kulturamtes.

§ 2 Entgelt und Nutzungsbedingungen für den Besuch der Ausstellungsräume

Abs. 1

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte werden in den jeweiligen Einrichtungen für den Eintritt erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

- | | |
|---|--------|
| - Vollzahler | 5,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | 4,00 € |
| - Vollzahler | 4,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 2,50 € |

b) Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum

- | | |
|---|--------|
| - Vollzahler | 5,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | 4,00 € |
| - Vollzahler | 4,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 2,50 € |
| - Turmbesichtigung | 1,00 € |

c) Museum Priesterhäuser

- | | |
|---|--------|
| - Vollzahler | 5,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | 4,00 € |
| - Vollzahler | 4,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 2,50 € |

d) Galerie am Domhof

| | |
|---|---------------------------------|
| - Vollzahler | 3,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | - Vollzahler 2,50 € |
| | - Ermäßigungsberechtigte 1,50 € |

e) Kombiticket

| | |
|--|--------|
| - Vollzahler | 7,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 4,00 € |
| (ermöglicht den Besuch der Ausstellungsräume von zwei der in a) bis d) genannten kulturellen Einrichtungen an einem Öffnungstag) | |

f) Der erste Mittwoch im Monat ist ein eintrittsfreier Tag.**Abs. 2**

Für Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 besteht für folgende Personen 100% Ermäßigung

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- für Zwickau-Pass-Inhaber
- für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag
- für max. zwei begleitende Personen bei thematischen oder Überblicksführungen für Schulklassen und Kindergruppen
- für einen Reisegruppenleiter
- für ICOM-Mitglieder (International Council of Museums), Mitglieder des Sächsischen und Deutschen Museumsbundes

Der ermäßigungsberechtigte Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 kann in Anspruch genommen werden von

- Schülern und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
- Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%

§ 3**Entgelt und Nutzungsbedingungen für Führungen****Abs. 1**

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte zzgl. Eintritt werden in den jeweiligen Einrichtungen für Führungen erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

| | | |
|---|--------------------------------------|------------|
| - Führung allgemein (mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 35,00 € |
| - Führung allgemein (mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 70,00 € |
| - Führung fremdsprachig (mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 45,00 € |
| - Führung fremdsprachig (mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 90,00 € |
| - allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen (1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten) | | kostenfrei |

- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen (1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeit) 0,50 € pro Teilnehmer

b) Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum

- Führung allgemein 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeit 35,00 €
- Führung allgemein 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeit 80,00 €
- Führung thematisch 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeit 55,00 €
- Führung thematisch 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeit 100,00 €
- allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen (1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeit) kostenfrei
- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen (1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeit) 0,50 € pro Teilnehmer

c) Museum Priesterhäuser

- Führung allgemein 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeit 35,00 €
- Führung allgemein 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeit 70,00 €
- Führung vertieft 1,5 h – innerhalb der Öffnungszeit 55,00 €
- Führung vertieft 1,5 h – außerhalb der Öffnungszeit 100,00 €
- Stadtführung 1,5 h – innerhalb der Öffnungszeit 40,00 €
- Stadtführung 1,5 h – außerhalb der Öffnungszeit 70,00 €
- allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen (1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeit) kostenfrei
- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen (1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeit) 0,50 € pro Teilnehmer

Abs. 2

Bei Führungen wird keine Ermäßigung gewährt.

Abs. 3

Führungen sind im Vorfeld grundsätzlich mit der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren. Davon ausgenommen sind die öffentlichen Führungen. Die max. Personenzahl pro Führung beträgt 25 Personen.

Abs. 4

Angemeldete Führungen sind bei Nichtinanspruchnahme mindestens 4 Tage vorher schriftlich zu stornieren. Bei Nichtstornierung werden 100% des vereinbarten Führungsentgeltes in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelt bei Sonderveranstaltungen

Abs. 1

Sonderveranstaltungen der Einrichtungen z.B. Museumssalon, Konzerte, Lesungen, Vorträge, museumspädagogische Angebote sowie des Kulturamtes werden je nach Aufwand kalkuliert. Diese Entgelte werden ortsüblich bekannt gemacht.

Abs. 2

Für Sonderveranstaltungen besteht für folgende Personen Ermäßigungsberechtigung:

- 100% Ermäßigung
 - für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag
 - für max. zwei begleitende Personen bei thematischen oder Überblicksführungen für

Schulklassen und Kindergruppen

- bis zu 50 % Ermäßigung
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
 - für Schüler und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
 - für Zwickau-Pass-Inhaber
 - für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%

§ 5 Sonstiges

Abs. 1

Der Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen bzw. zu angemeldeten Besuchen außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig ortsüblich bekannt gegeben.

Abs. 2

Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, im Kalenderjahr, Eintrittskarten zu Werbezwecken (Gewinnspiele, Aktionen über soziale Netzwerke usw.) kostenfrei auszugeben.

Abs. 3

Inhaber der Aktivkarte Westerzgebirge können bei Vorlage der personengebundenen Gästekarte die Ausstellungsräume zum ermäßigungsberechtigten Entgelt (§ 2 Abs. 1) besuchen.

§ 6

Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Abs. 1

Entgeltschuldner sind die Benutzer der jeweiligen Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht mit Inanspruchnahme der jeweiligen entgeltpflichtigen Leistung und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 7

Haftung

Abs. 1

Der Benutzer haftet für die von ihm in der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2

Die Stadt haftet bei Schäden des Benutzers im Falle grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrer Angestellten. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzerordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 17.05.2013 außer Kraft.

Diese Entgelt- und Benutzerordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 24.06.2016

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 13 vom 29.06.2016

Inkrafttreten: 01.07.2016